Frage: Ift der anfragende Berlag berechtigt, den Bertrag aufgutundigen? Bejahendenfalls mit welcher Frift?

Es handelt sich bei dem Bertrag um einen Dienftvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Der Herausgeber verspricht nach diesem Bertrag bestimmte Dienste zu leisten, für die er eine in Geld bestehende Entschädigung erhält. Seine Tätigkeit besteht nach dem Bertrag darin, daß er mit dem Berlag den Plan ausstellt, die Autoren auswählt, die eingehenden Manustripte auf ihre Brauchbarkeit und Drudsähigkeit prüft und den Korrekturengang überwacht.

Dinfichtlich der Rundigungsmöglichfeit eines Dienftvertrages

ergibt fich mangels befonderer Bereinbarungen folgenbes:

Eine bestimmte Beitdauer ist in dem Bertrag nicht vorgesehen. Die Bergütung ist nicht nach bestimmten Beitabschnitten bemeffen. Es ist auch taum anzunehmen, daß die Erwerbstätigkeit des herausgebers durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in

Unfpruch genommen wird.

Aus der Bestimmung des § 4, die sür den Herausgeber eine auf die Hälfte reduzierte Entschädigung vorsieht, für den Fall, daß er aus irgendwelchen Gründen verhindert sein sollte, seine Tätigkeit auszuüben und dieses auf die Hälfte reduzierte Honorar auch seinen Erben zubilligt, kann nicht gesolgert werden, daß der Bertrag auf Ledzeiten des Herausgebers abgeschlossen sein soll. Auch die Kündigung seitens des Berlags kann ein Grund sein, der den Herausgeber verhindert, seine Tätigkeit weiter auszuüben. Durch die Bestimmung des § 4 wird daher die Kündigungsmöglichseit nicht eingesschränkt. Da es sich bei den vom Herausgeber zu leistenden Diensten um Dienste höherer Art handelt, die nur auf Grund besonderen Bertrauens übertragen zu werden pslegen, ist nach § 627 BGB. die Kündigung jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungssrist möglich, weil ein dauerndes Dienstverhältnis mit sesten Bezügen nicht vorliegt.

Der anfragende Berlag ift daher meines Erachtens jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrift zur Kündigung des Bertrages berechtigt. In diesem Falle hat er dem herausgeber für die in § 4 des Bertrages vorgesehene Frist die hälfte des vereinbarten

Honorars zu zahlen.

Leipzig, ben 22, Muguft 1932.

Dr. Sillig, Buftigrat.

Begriff ber Bestimmung eines Bertes für den Goul- ober Unterrichtsgebrauch.

Der anfragende Berlag beabsichtigt eine Reihe von Büchern herauszugeben, die praktische Berkbücher vornehmlich für die Sand der Lehrer und Erzieher enthalten soll. Innerhalb dieser Buchreihe soll ein Berk erscheinen, welches Borschläge für die Beranstaltung vaterländischer Feiern in Schulen enthalten soll. In diesem Werke beabsichtigt der anfragende Berlag, eine Reihe von zum größten Teil bereits anderweitig veröffentlichten Liedern und Gedichten und Erzählungen wiederzugeben.

Fragen: 1. Ift das in Frage kommende Bert feiner Beschaffenheit nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch im Sinne von § 19 Biff. 4 Lit.UG. bestimmt?

2. Muß die Quellenangabe bei jedem entlehnten Beitrag angegeben werden oder genügt es, wenn die Quellen am Schluffe des Berkes in einem besonderen Quellenverzeichnis angeführt werden?

Bu 1. Nach § 19 Biff. 4 LitUG. ist die Bervielfältigung zuslässig, wenn einzelne Auffätze von geringem Umfang, einzelne Gebichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Berke einer größeren Anzahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Schuls oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Bei der Auslegung der Borschrift des § 19 Biff. 4 Litlis. muß man berücksichtigen, daß es sich um eine Ausnahmevorschrift handelt, die als solche eng auszulegen ist. Der Sinn und Zweck des § 19 Biff. 4 Litlis. ist der, die Preise für Schulbücher angesichts des großen Kreises der Lernenden im öffentlichen Interesse niedrig zu

halten.

Ein Schulgebrauch liegt nur dann vor, wenn das Werk beim gemeinsamen Unterricht benutt werden soll. Daß es notwendigerweise vom Schüler selbst erworben werden muß, wird man mit Allseld, Kommentar zum Urheberrechtsgeset, 2. Aufl., Anmerkung 25 zu § 19 Litus. im Gegensat zu Marwitz-Möhring, Kommentar zum Urheberrechtsgeset, Anmerkung 13 zu § 19 Litus. nicht annehmen können. Auch ein Werk, welches lediglich für die Sand des Lehrers bestimmt ist, kann dem Schulgebrauch dienen, wenn es sür den gemeinsamen Unterricht in der Schule verwendet wird.

Das Gefet fieht nun neben dem Schulgebrauch auch den Unterrichtsgebrauch als eine die Abernahme einzelner Stellen ufw. aus anderen Berken zuläffig machende Ausnahme vor. Unter einem Unterrichtsgebrauch im Gegensatz zum Schulgebrauch wird man eine Berwendung beim Einzelunterricht verstehen müssen. Auch hier ist aber die Boraussenung für die Zuläfsigkeit der Aufnahme von Entlehnungen aus anderen Werken, daß das Werk dazu bestimmt ist, die Grundlage für den Unterricht und nicht etwa nur eine Anleitung für den Unterrichtenden zu geben.

Bei dem vom anfragenden Berlag in Aussicht genommenen Werk handelt es sich nun um ein solches, das seiner Bestimmung nach dem Lehrer Anweisungen bzw. Richtlinien geben soll, wie er vaterländische Feiern einer Schule ausbauen soll. Ein derartiges Werk kann man meines Erachtens nicht als ein zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes im Sinne des § 19 Biff. 4 Littlis.

anfehen.

Eine analoge Anwendung der Borschriften des § 19 Biff. 4 Litus. kommt mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine eng auszulegende Ausnahmebestimmung handelt, nicht in Frage. Außerdem sehlt auch bei einigen Liedern, Gedichten und Erzählungen nach dem Inhalt der Anfrage die weitere Boraussehung, daß es sich allenthalben um bereits erschienene Werke handeln mitste.

Bu 2. Das Gefet bestimmt im § 25 LitliG., daß bei der Benutung eines fremden Bertes die Quelle deutlich angegeben merden muß, ohne nähere Angaben darüber zu enthalten, in welcher Beife und an welcher Stelle die Quellenangabe vorzunehmen ift. Aus der vom Gefet aufgestellten Erfordernis der Deutlichkeit ergibt fich jedoch, daß die Quellenangabe fo angebracht werden muß, daß fie auf den Gegenstand der Entlehnung unmittelbar bezogen werden tann. Diefes Erfordernis ift nur bann erfüllt, wenn bie Quellenangabe unmittelbar bei der entlehnten Stelle angebracht wird, oder wenn bei ber entlehnten Stelle ein hinmeis auf die Quellenangabe erfolgt, falls die gefamten benutten Quellen etwa am Schluß des Bertes in einem befonderen Bergeichnis gufammengefaßt find. Dagegen ift dem Erfordernis der Deutlichkeit nicht geniigt, wenn lediglich in einem besonderen Anhang famtliche benutten Quellen aufgeführt find, ohne daß an den Stellen, wo die entlehnten Stude abgedrudt find, ein entsprechender Sinmeis auf den Quellenanhang erfolgt.

Leipzig, den 27. Januar 1933.

Dr. Sillig, Buftigrat.

Sonoraranspruche des am Abfag des Bertragswertes beteiligten Berfaffers.

Der anfragende Berlag hat von einem Berlagswert einen größeren Posten mit 50% Rabatt vom Ladenpreis an eine Abnehmerin verkauft. Der Bersasser hat von diesem Berkauf das vereinbarte Honorar von 20% des Ladenpreises bei Eingang der Zahlung der Abnehmerin erhalten.

Die Abnehmerin will jest einen Teil der verkauften Bücher zurückgeben. Der anfragende Berlag ift zur Rücknahme, und zwar, wie anzunehmen ift, unter Zurückrechnung des auf den zurückzunehmenden Teil entfallenden Kaufpreises bereit und will die zurückgenommenen Stücke mit einem normalen Rabatt von 30% an den Buchhandel weiterverkaufen.

Frage: Dat der Berfaffer an diefen zurückgenommenen Exemplaren, fei es, daß fie zum Einkaufspreis ober mit einem Nachlaß zurückgenommen werden, nochmals einen Honoraranspruch?

Durch die Abführung des sich aus dem Berlagsvertrage ergebenden Honorars an den Bersasser sier die verkaufte Partie des Berlagswerkes sind die Honoraransprüche des Bersassers abgegolten. Ebensowenig wie der Bersasser im Falle einer teilweisen Rüdzgängigmachung eines Kausvertrages ohne seine Mitwirkung verpflichtet ist, einen entsprechenden Teil des Honorars zurüczuzahlen, ist er berechtigt, sür den nochmaligen Berkauf bereits honorierter Stücke durch den Berleger eine nochmalige Honorarsorderung zu stellen. Es handelt sich bei der Rücknahme eines Teils der verkauften Stücke durch den Originalverleger um ein neues Geschäft, nicht etwa um den Rücktritt von dem alten Geschäft. Der Originalverleger ist hier wie seder Dritte zu behandeln, der von dem Abkäuser der Partie Stücke zu irgend welchen Preisen kauft.

Gine Sonorarbeteiligung des Berfaffers an diefem zweiten Ge-

fchaft tommt nicht in Frage. Leipzig, den 22. November 1932.

Dr. Sillig, Juftigrat.

Erwerb bes Cenberechts?

Der anfragende Berlag hat im Jahre 1920 die Urheber- und Berlagsrechte an fämtlichen Werken einer Berfasserin von deren Rechtsnachsolger gegen eine seste Entschädigung gekauft. In dem — mir im Wortlaut nicht vorliegenden — Bertrag sind unter ausdrücklichem Ausschluß des Berfilmungsrechtes fämtliche Urheber- und Berlagsrechte abgetreten worden.